

Verordnung

vom 21. Dezember 2004

Inkrafttreten:
01.01.2005

zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH);

in Erwägung:

Der Staatsrat ist für die Festsetzung der detaillierten Vorschriften über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden auf dem Verordnungsweg zuständig (Bau, Ausstattung und Benützung der Gebäude). Diese Vorschriften sind in den Artikeln 20–32 der Verordnung von 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden aufgeführt. Mehrere Vorschriften spezialisierter Organe (hauptsächlich die Brandschutzworschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, VKF) wurden auch übernommen und im Anhang der Verordnung aufgeführt.

Neue Vorschriften wurden von der VKF vorbereitet und den Weisungen der EU-Richtlinien angepasst. Sie zielen auf eine gewisse inhaltliche Lockerung ab und sind so abgefasst, dass sie sich auf das Wesentliche beschränken, wodurch ihre Lesbarkeit sowie ihre einheitliche Anwendung erleichtert werden. Diese Vorschriften müssen in Anwendung der IVTH mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 in das kantonale Recht aufgenommen werden.

Bei der vorliegenden Änderung geht es also um die Einführung der neuen Vorschriften (Anordnungen über die Abstände zwischen Gebäuden und zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Liste der anwendbaren technischen Vorschriften) in die vorerwähnte Verordnung.

Auf Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung und auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 (neu)

³ Bei Einfamilienhäusern gelten jedoch die folgenden Sicherheitsabstände:

- a) 7 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen;
- b) 6 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweist;
- c) 4 m, wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen.

Art. 22 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Für Einfamilienhäuser gilt jedoch der folgende Abstand zur Grundstücksgrenze:

- a) 3,5 m, wenn die betreffende Aussenwand brennbar ist;
- b) 2,0 m, wenn die betreffende Aussenwand nicht brennbar ist.

Art. 23 Artikelüberschrift

- c) Ausnahme für Bauten von geringfügiger Bedeutung

ANHANG Bst. A

[Anwendbare technische Vorschriften
(vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung)]

- A. Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, einschliesslich der Normen, auf die sie Bezug nehmen
 1. Brandschutznorm (einschliesslich der entsprechenden Erläuterungen), Ausgabe 2003
 2. Brandschutzrichtlinien (einschliesslich der entsprechenden Erläuterungen):
 - 2.1. Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Ausgabe 2003

- 2.2. Baustoffe und Bauteile (Klassierung), Ausgabe 2003
- 2.3. Verwendung brennbarer Baustoffe, Ausgabe 2003
- 2.4. Tragwerke, Ausgabe 2003
- 2.5. Schutzabstände – Brandabschnitte, Ausgabe 2003
- 2.6. Flucht- und Rettungswege, Ausgabe 2003
- 2.7. Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 2003
- 2.8. Löscheinrichtungen, Ausgabe 2003
- 2.9. Sprinkleranlagen, Ausgabe 2003
- 2.10. Brandmeldeanlagen, Ausgabe 2003
- 2.11. Gasmeldeanlagen, Ausgabe 2003
- 2.12. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Ausgabe 2003
- 2.13. Blitzschutzanlagen, Ausgabe 2003
- 2.14. Aufzugsanlagen, Ausgabe 2003
- 2.15. Wärmetechnische Anlagen, Ausgabe 2003
- 2.16. Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 2003
- 2.17. Gefährliche Stoffe, Ausgabe 2003
- 2.18. Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 2003
- 2.19. Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren
- 2.20. Verzeichnis «Begriffe», Ausgabe 2003
- 2.21. Verzeichnis «Weitere Bestimmungen», Ausgabe 2003

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Vizekanzler:

G. VAUCHER